## Adorfer Worhenblatt.

## Mittheilungen

こ)00元元米 ※ ※ででい00(こ

über örtliche und vaterlåndische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

Nº 26.

Erscheint jeden Donnerstag.

25. Juni 1840.

## Hannoversches Portfolio.

(Fortsetung.)

und sich wenigstens für jetzt noch einer directen Ein- die Deffentlichkeit bestimmt war, wie auch kurzlich in mischung zu entziehen. Er erklarte namlich den Art. der sachsischen Kammer zur Sprache gekommen ist \*). 56 der wiener Schlußacte, wonach bestehende Verfas=

\*) Unm. der Redaction. Die Zweisellosigkeit obiger Inter=

fungen nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden pretation können wir nicht theilen. Der Bundesbeschluß, wie ihn durfen, so lange für unverletzt, als die Hoffnung auf der edle Blittersdorf in der Badenschen Kammer veröffente gegenseitige gutliche Vereinigung nicht ausgeschlossen sei. lichte, lautet wörtlich:

In diesem Sinne bezeichnet der Bund die Verfassungs= frage als eine innere Landesangelegenheit. Damit sollte nun keineswegs — wie die hannoversche Regierung dies Der Bund entschied sich nicht fur sofortige Inter- auszulegen für gut fand — eine Sanctionirung des Pavention, wie dies einige Bundesmitglieder gewünscht tents vom 1. Novbr. 1837, eine Aufhebung des Staats= hatten; ebensowenig aber auch gegen jedes Einschreiten grundgesetzes ausgesprochen sein; vielmehr halt der Bund überhaupt, was wohl im Wunsche anderer Bundesmit= es sogar für Bundesrechtlich nothwendig, daß bas Land glieder gelegen haben mag, sondern er entschied sich dem Patente vom 1. Novbr. 1837 wenigstens nachträglich gegen ein Einschreiten "bei obwaltender Sachlage," be= seine Justimmung ertheile, damit der 56. Bundesartikel hielt sich mithin für den Fall veränderter Sachlage die unverletzt bleibe. Allein der Bund macht einen Vor-Intervention vor. Es fragt sich nun, was für Um- schlag zur Gute (!). Dem Könige von Hannover ge= stånde das gewesen sein mögen, die den Bund zu die radeswegs zuzumuthen, die Stände von 1833 zu besem mittleren Auswege bestimmten, und da brauchen rufen und mit diesen die Vereinbarung zu bewirken, wir uns denn nicht lange umzusehen. Es ist bereits dar- schien nicht wohl thunlich, schien die monarchische Autoauf aufmerksam gemacht worden, was für ein großes rität zu sehr zu compromittiren; deshalb drückt der Bund Gewicht das hannoversche Cabinet auf die Wiederher- den Wunsch aus, "der König möge eine Vereinbarung stellung der Vergleichsverhandlungen gelegt hatte, wie mit den dermaligen Ständen zu bewirken versuchen." es keine Mittel und Anstrengungen scheute, um eine Also obschon die gegenwärtige Ständeversammlung nicht zweite Kammer zu diesem Behufe zu Stande zu bringen eigentlich zu Erledigung der Verfassungsfrage competent und wie es in seiner "Erklarung vom 27. Juni 1839" sei, so halt doch gleichwohl der Bund eine Vereinbarung den Umstand, daß Vergleichsverhandlungen bereits fac- durch dieses Organ nicht für ganz unmöglich, dafern tisch im Gange seien, ganz besonders hervorhob. Daß das Land eine solche, allerdings die Principfrage aus das ganze Land sich durch dieses Vorgeben nicht blenden den Augen setzende Vermittelung sich gefallen lassen ließ, haben wir gesagt, auch der Bund ließ sich dadurch wolle. Dies ist der offenbare, wiewohl oft genug und nicht täuschen, aber es bot ihm dieser Umstand ein will= noch neuerdings mißverstandene Sinn des vielbesproche= kommenes Mittel, extreme Maaßregeln zu vermeiden nen Bundestagsbeschlusses, der übrigens gar nicht für